

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der GPA Gesellschaft für Prozesstechnik und Automation mbH

– nachfolgend **GPA GmbH** –

(Stand Juli 2017)

I. Vertragsumfang und Gültigkeit

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die GPA GmbH im Rahmen eines Wartungs- und Projektvertrages für die Umsetzung von Applikationssoftware.
2. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichtet nur in dem im jeweiligen Wartungsvertrag angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsverbindung hiermit ausgeschlossen.

II. Leistungsumfang

1. Gegenstand und Umfang der Leistungen sind im jeweiligen Angebot geregelt.
2. Ausgeschlossen sind wenn nicht durch einen Wartungsvertrag gedeckte Support Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.
3. Ausgeschlossen ist weiterhin die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritte verursachten Fehlern, die nicht in direktem Zusammenhang mit den Virenschutzmaßnahmen stehen. Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Anwender entstehen. Datenkonvertierungen, Wiederherstellungen von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen. Leistungen, die aufgrund von Einflüssen höherer Gewalt notwendig werden sowie die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegezeit, sollte das Unternehmen mehr als 50 Kilometer vom Standort der GPA GmbH entfernt sein. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erbringung der oben genannten Leistungen im Rahmen von zusätzlichen Vereinbarungen mit GPA GmbH zu regeln. Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges sind einvernehmlich zu treffen und bedürfen der Schriftform. Allenfalls damit verbundene Mehraufwendungen bei GPA GmbH sind separat zu beauftragen.

III. Pflichten des Vertragspartners

1. GPA GmbH erbringt die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen nach den Bestimmungen des jeweils abgeschlossenen Wartungs- und Projektvertrages. Verantwortlichkeiten des Auftraggebers: Der Auftraggeber stellt GPA GmbH alle Unterlagen zur Verfügung, die zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlich sind.
2. Die zur Vertragserfüllung notwendige Hardware, Kommunikationseinrichtungen, Datenträger, Basisprogramme etc. werden GPA GmbH vom Auftraggeber ebenfalls zur kostenlosen Nutzung auf die notwendige Dauer der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber gewährt GPA GmbH im Bedarfsfall zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und ist bereit, notwendige Arbeitsmittel (z.B. Büroräumlichkeiten, Telefon, Workstations) zur Verfügung zu stellen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, GPA GmbH bei ihren Leistungen zu unterstützen. Er wird dazu einen berechtigten, fachlich kompetenten Ansprechpartner benennen, der für Fragen und vorbereitende Tätigkeiten GPA GmbH zur Verfügung steht und dessen Auskünfte im Rahmen der Vertragserfüllung für den Auftraggeber bindend sind.

IV. Liefertermine

1. GPA GmbH ist bestrebt, die vereinbarten Liefertermine möglichst genau einzuhalten. Die angestrebten Liefertermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von GPA GmbH angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seine Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
2. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von GPA GmbH nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von GPA GmbH führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist GPA GmbH berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen. Kann GPA GmbH und/oder seine Subauftragnehmer durch Streik, Naturereignisse, Krieg oder sonstige Fälle höherer Gewalt seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, verlängern sich die vereinbarten Liefertermine entsprechend. Auf Grund von Fällen höherer Gewalt verursachte bzw. außerhalb des vereinbarten Einsatzgebietes liegend, zusätzliche Leistungen werden von GPA GmbH separat berechnet.

V. Preise, Steuern und Gebühren

1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz von GPA GmbH. Die Kosten für Visualisierung und Kommunikation, die über ein Standardprotokoll hinausgehen, sowie die Kosten für Programmträgern z.B. CD-ROM, Magnetbänder, Floppy-Disks, Streamertapes usw. sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Reise- und Aufenthaltskosten stellen wir direkt ohne Zuschlag in Rechnung. Innerhalb Alzey ist die Fahrtkostenpauschale im Leistungsumfang enthalten. Außerhalb Alzey werden die Reisekosten pro gefahrenen Kilometer verrechnet. Reisezeiten werden zusätzlich verrechnet. Für Trainings gelten die Preise ausschließlich für die Bereitstellung der Trainer.
3. Die erforderliche Infrastruktur ist vom Auftraggeber bereitzustellen. Allenfalls für den Transport von Ausrüstungsgegenständen anfallende Kosten werden separat berechnet. Wochenend- und Feiertagszuschläge: 50 Prozent vom Dienstleistungshonorar.

VI. Rechnungslegung und -zahlung

1. Die von GPA GmbH gelegten Rechnungen inkl. Umsatzsteuer sind innerhalb von 10 Tagen ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtbetrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierung in Teilschritten) umfassen, ist GPA GmbH berechtigt nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
2. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung bzw. Vertragserfüllung durch GPA GmbH. Kommt der Auftraggeber von einer von ihm geschuldeten Zahlung in Verzug, ist GPA GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent pro Monat, sowie den Ersatz der Kosten für Mahnung und außergerichtliche Verfolgung von Ansprüchen in Rechnung zu stellen.
3. Weitere Schadenersatzforderungen bleiben davon unberührt. Sämtliche von GPA GmbH gelieferten Leistungen bleiben bis zu ihrer Bezahlung im Eigentum von GPA GmbH. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferungen, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

VII. Urheberrecht und Nutzung

1. Alle Rechte an den vereinbarten Leistungen stehen GPA GmbH bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält lediglich eine nichtausschließliche Werknutzungsbewilligung auf Nutzungsdauer. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrecht ausgeschlossen. GPA GmbH stellt sicher, dass die zur Nutzung überlassenen Leistungen nicht mit Rechten Dritter belastet sind. GPA GmbH hält den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Rechten Dritter an den überlassenen Leistungen schad- und klaglos.
2. Der Auftraggeber stellt GPA GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die aufgrund einer unberechtigten Übergabe von Materialien durch den Auftraggeber zur Vertragserfüllung entstehen.

VIII. Gewährleistung

1. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist unentgeltlich behoben, wobei der Auftraggeber GPA GmbH alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Erfüllung der Gewährleistung erfolgt primär durch Ersatzlieferung. Ferner übernimmt GPA GmbH keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, fehlerhafte Installation, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, abnormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
2. Für Parameteränderungen, die durch den Auftraggeber bzw. Dritte nachträglich durchgeführt werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch GPA GmbH. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung der bereits eingesetzten Maßnahmen sind, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für die ursprüngliche Funktionalität der Software lebt dadurch nicht wieder auf.
3. Sind die dem Auftraggeber übergebenen Leistungen trotz Mängelrügen und entsprechender Nachbesserungsversuche von GPA GmbH auch vier Wochen nach dem letzten Nachbesserungsversuch nicht verwendbar, ist der Auftraggeber berechtigt, GPA GmbH zur endgültigen Mängelbehebung eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen. Behebt GPA GmbH auch innerhalb dieser Nachfrist die gerügten Mängel nicht, so hat der Auftraggeber das Recht, für den mangelhaften Teil der Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. GPA GmbH leistet nur Gewähr dafür, dass alle Funktionen nach dem Stand von Technik/Wissen zum Zeitpunkt der Erbringung mängelfrei und grundsätzlich brauchbar sind, ohne allen denkbaren Anwendungsbedingungen zu genügen.
4. Jegliche Haftung für mangelhafte Bedienung, Installation, Folgeschäden oder andere indirekte Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ihre Gewährleistung beschränkt sich daher im Wesentlichen auf eine erfolgreiche Anpassung der implementierten Virenschutzmaßnahmen.

IX. Haftung

1. GPA GmbH haftet für Personen- oder Sachschäden im Rahmen der von GPA GmbH abgeschlossenen Haftpflichtversicherung maximal bis zum Betrag von Euro 25.000,00. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet GPA GmbH für Schäden – sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten, Datenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen GPA GmbH ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber GPA GmbH bedingt, dass der Auftraggeber GPA GmbH den Eintritt des Schadens bei Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Schadens schriftlich meldet.
3. Ersatzansprüche gegenüber GPA GmbH verjähren mit Ablauf eines Jahres ab ihrer Entstehung. Die Verantwortung für eine ausreichende Datensicherung sowie die Setzung von Schutzmaßnahmen gegenüber unbefugtem Zugang auch über Telekommunikation liegt beim Auftraggeber. GPA GmbH haftet nicht für den Verlust von Daten und/oder Programmen.

X. Datenschutz, Geheimhaltung

1. GPA GmbH verpflichtet seine Mitarbeiter/innen, die Bestimmungen gemäß § 20 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

XI. Schlussbestimmungen

1. Beauftragt GPA GmbH Subauftragnehmer als Erfüllungshilfen, gelten diese Geschäftsbedingungen in gleichem Umfang auch für die Mitarbeiter des Subauftragnehmers.
2. Ansprüche aus einem Vertrag verjähren innerhalb von drei Jahren nach Entstehen, soweit nicht kürzere Verjährungsfristen vereinbart werden. Die Abtretung und Aufrechnung von Forderungen aus einem Vertrag wird hiermit ausgeschlossen. Alle vertraglichen Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie alle Anhänge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, der Bezugnahme auf diesen Vertrag sowie der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt.
4. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach deutschem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.
5. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen wird, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Mainz vereinbart.